

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 11.5.2/6_2011

Lausanne, 29. März 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 11. März 2011 (2C_783/2010)

Microsoft-Vergabe der Bundesverwaltung: Bundesgericht schützt Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts

Der Bund hatte im Jahr 2009 einen Lieferauftrag für die Verlängerung von Software-Lizenzen für den standardisierten Arbeitsplatz Bund im sogenannten "freihändigen Verfahren", d.h. ohne öffentliche Ausschreibung, an Microsoft vergeben. Elf Open-Source-Software-Anbieter hatten dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Dieses war indessen nicht auf die Beschwerde eingetreten. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid nun geschützt und die Beschwerde der Open-Source-Anbieter abgewiesen.

Im Februar 2009 hatte das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) im sogenannten freihändigen Verfahren, d.h. ohne Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung, den Lieferauftrag für die Verlängerung der Lizenzen für den standardisierten Arbeitsplatz Bund und darauf aufbauende Anwendungen (Clients und Server), Wartung und (Third Level) Support der Microsoft Ireland Operations Ltd. erteilt. Dagegen wandten sich elf Anbieter von Open-Source-Software mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und beantragten, der Zuschlag sei aufzuheben und das BBL sei zu verpflichten, ein rechtskonformes Vergabeverfahren durchzuführen. Das Bundesverwaltungsgericht trat im Juli 2010 auf die Beschwerde nicht ein, da es die Legitimation der Beschwerdeführer, d.h. deren Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde, verneinte. Dagegen erhoben elf Anbieter Beschwerde an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass das Bundesverwaltungsgericht die Legitimation der Beschwerdeführer zu Recht verneint hat: Wird nämlich geltend gemacht, das Freihandverfahren sei unzulässigerweise durchgeführt worden, steht die Beschwerdelegitimation nur den potenziellen Anbietern des von der Vergabestelle definierten Beschaffungsgegenstandes zu. Nicht legitimiert ist, wer ein Produkt anbietet, das nicht dem Beschaffungsgegenstand entspricht. Zwar hätten die Beschwerdeführer die anbieterbezogene Einschränkung des Beschaffungsgegenstands auf Microsoft-Produkte beanstanden können. Diese hätten dazu konkret ein Alternativprodukt anbieten und dessen funktionale und wirtschaftliche Gleichwertigkeit darlegen müssen. Das haben sie jedoch nicht getan, weshalb der Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu beanstanden ist.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 30. März 2011 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C_783/2010 ins Suchfeld ein.